



UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein

Corporate Governance Konzernbericht

**des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein
und seiner Tochtergesellschaften
für das Geschäftsjahr 2020**

Wissen schafft Gesundheit



INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	4
I. BERICHTSPFLICHTEN DES KONZERNS	4
II. GLIEDERUNG DES CORPORATE GOVERNANCE KONZERNBERICHTS	4
III. GLIEDERUNG EINZELNER CORPORATE GOVERNANCE BERICHTE	4
ERSTER ABSCHNITT: CORPORATE GOVERNANCE BERICHT DES UKSH	5
I. Entsprechenserklärung	5
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	5
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	6
3. Zu 4.3.1 Satz 1 CGK-SH	6
4. Zu 4.3.5 Satz 1 CGK-SH	7
5. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH.....	7
6. Zu Nr. 5.3.1 letzter Satz CGK-SH	8
7. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH	8
8. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	9
9. Zu Nr. 5.4.6 Satz 1 und 2 CGK-SH	9
10. Zu Nr. 5.4.6 Satz 3 CGK-SH	10
II. Gleichstellung in Überwachungsorganen und in Führungspositionen	10
1. Aufsichtsrat	10
2. Führungspositionen	10
ZWEITER ABSCHNITT: CORPORATE GOVERNANCE BERICHTE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DES UKSH.....	13
VORBEMERKUNG	13
I. ÜBERWACHUNGSORGANE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DES UKSH	13
II. WAHRNEHMUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN DURCH VORSTANDSMITGLIEDER DES UKSH	13
III. PARITÄTISCHE BESETZUNG VON FÜHRUNGSPOSITIONEN	13
ERSTER UNTERABSCHNITT: TOCHTERGESELLSCHAFTEN, AN DENEN DAS UKSH ALLE GESCHÄFTSANTEILE HÄLT	14
A. Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH.....	14
I. Entsprechenserklärung	14
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	14
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	14
3. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	15
4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	15
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	15
1. Überwachungsorgan	15
2. Führungspositionen	15
B. Service Stern Nord GmbH	17
I. Entsprechenserklärung	17
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	17
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	17
3. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH.....	18
4. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH	18
5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	19
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	19
1. Überwachungsorgan	19
2. Führungspositionen	19
C. UKSH Akademie gGmbH	21
I. Entsprechenserklärung	21
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	21
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	21
3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH	22
4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	22
5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	22
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	23
1. Überwachungsorgan	23
2. Führungspositionen	23
D. UKSH Energy GmbH	24
I. Entsprechenserklärung	24
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	24
2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	24

II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	25
1.	Überwachungsorgan	25
2.	Führungspositionen	25
E.	Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH	26
I.	Entsprechenserklärung	26
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 bis 3 CGK-SH	26
2.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	26
3.	Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	27
4.	Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH	27
5.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	28
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	28
1.	Überwachungsorgan	28
2.	Führungspositionen	28
F.	Medizinisches Versorgungszentrum der ZIP gGmbH	30
I.	Entsprechenserklärung	30
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	30
1.	Überwachungsorgan	30
2.	Führungspositionen	30
G.	UKSH Gesellschaft für IT Services mbH	31
I.	Entsprechenserklärung	31
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	31
2.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	31
3.	Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	32
4.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	32
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	32
1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	32
2.	Führungspositionen	33
H.	UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH	34
I.	Entsprechenserklärung	34
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	34
1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	34
2.	Führungspositionen	34
ZWEITER UNTERABSCHNITT: GEMISCHTWIRTSCHAFTLICHE TOCHTERGESELLSCHAFTEN		35
A.	Dialog Diagnostiklabor GmbH.....	35
I.	Entsprechenserklärung	35
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	35
2.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	35
3.	Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH	36
4.	Zu Nr. 4.3.2 Abs. 3 Satz 1 CGK-SH.....	36
5.	Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	36
6.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	37
7.	Zu Nr. 7.1.3 Satz 2 CGK-SH	37
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	38
1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	38
2.	Führungspositionen	38
I.	IBAF Logopädieschule am UKSH gGmbH	39
I.	Entsprechenserklärung	39
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	39
2.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	39
3.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	40
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	40
1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	40
2.	Führungspositionen	40
J.	Universitäre Kinderwunschzentren GmbH.....	41
I.	Entsprechenserklärung	41
1.	Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH	41
2.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	41
3.	Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH	42
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	42
1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	42
2.	Führungspositionen	42

Vorbemerkung

I. Berichtspflichten des Konzerns

Nach Nr. 6.1 des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (nachfolgend CGK-SH oder Kodex genannt) berichten Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht).

Bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2019 oblagen sowohl dem Aufsichtsrat als auch der Gewährträgerversammlung des UKSH Zuständigkeiten gemäß dem Hochschulgesetz (HSG) a.F., aufgrund derer beide Organe als Überwachungsorgane im Sinne des CGK-SH zu kennzeichnen waren. Entsprechend haben neben dem Vorstand des UKSH der Aufsichtsrat und die Gewährträgerversammlung den Corporate Governance Konzernbericht abgegeben.

Aufgrund der Änderungen des HSG zum 01.01.2020 und der damit verbundenen Verlagerung von Aufgaben von der Gewährträgerversammlung zum Aufsichtsrat gibt es eine klarere Abgrenzung zwischen dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan auf der einen und der Gewährträgerversammlung als Eigentümerorgan auf der anderen Seite. Vor diesem Hintergrund stellt der vorliegende Konzernbericht zum CGK-SH bezüglich des Überwachungsorgans ausschließlich auf den Aufsichtsrat und nicht mehr auf die Gewährträgerversammlung ab.

Bei Konzerngesellschaften soll die Muttergesellschaft gemäß Nr. 1.2 CGK-SH für alle Gesellschaften zusammen berichten.

II. Gliederung des Corporate Governance Konzernberichts

Der Corporate Governance Konzernbericht des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) ist in folgende Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert:

- **Erster Abschnitt:** Corporate Governance Bericht des UKSH – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- **Zweiter Abschnitt:** Corporate Governance Berichte der Tochtergesellschaften. Dieser Abschnitt ist weiter unterteilt:
 - **Erster Unterabschnitt:** Acht Gesellschaften, von denen das UKSH an sieben Gesellschaften und die Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH an einer Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält.
 - **Zweiter Unterabschnitt:** Drei gemischtwirtschaftliche Gesellschaften, an denen das UKSH bei zwei Gesellschaften Mehrheitsbeteiligter ist und bei einer Gesellschaft die Hälfte der Geschäftsanteile hält.

III. Gliederung einzelner Corporate Governance Berichte

Der Corporate Governance Bericht über das UKSH sowie die Corporate Governance Berichte über die einzelnen Tochtergesellschaften sind jeweils in zwei Kapitel unterteilt:

- **Entsprechenserklärung gemäß Nr. 6.1 Satz 2 und 3 CGK-SH**

In diesem Kapitel sind jeweils die Abweichungen von den so genannten Soll-Regelungen des Kodex aufgeführt. Hierfür wird zunächst der Wortlaut der Soll-Vorschrift wiedergegeben. Alsdann wird die Abweichung dargestellt und anschließend begründet.

▪ **Gleichstellung gemäß Nr. 6.1 Satz 4 CGK-SH**

Dieses Kapitel legt den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen (Aufsichtsrat des UKSH und Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaften) und Führungspositionen (Vorstand bzw. Geschäftsführung sowie sonstige Führungskräfte) offen – verbunden mit dem Hinweis, auf welchen Leitungsebenen (auch Überwachungsorgane) noch keine paritätische Besetzung von Frauen und Männern besteht (siehe Nr. 1.1 Absatz 2 Satz 1 CGK-SH). Die Datenerhebung erfolgt zum Stichtag 31. Dezember 2020.

Erster Abschnitt:
Corporate Governance Bericht des UKSH

I. Entsprechenserklärung

Das UKSH hat im Geschäftsjahr 2020 alle vom Vorstand und vom Aufsichtsrat zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus § 87a Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz (HSG). Dort ist geregelt, dass der Vorstand aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. Kaufmännischer Vorstand,
3. Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten sowie
4. den Dekaninnen und Dekanen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand besteht aus fünf männlichen Mitgliedern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus § 87a Abs. 1 HSG. Bei einer ungeraden Mitgliederzahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Bei den Vorstandspositionen des Vorstandsvorsitzenden, des Kaufmännischen Vorstands und dem Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten hat jeweils ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren stattgefunden. Die Verfahren führten zu der bestehenden Besetzung.

§ 87a Abs. 1 Nr. 4 HSG regelt, dass die Dekaninnen und Dekane die Positionen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre bekleiden; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre.

Aufgrund der vorgenannten Regelung übernimmt der Dekan der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Herr Prof. Dr. Ulrich Stephani, die Funktion eines Vorstandsmitgliedes für Forschung und Lehre bis zum 01.04.2020. Ab dem 01.04.2020 übernimmt Herr Prof. Dr. Joachim Thiery die Funktion des Dekans der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und infolgedessen die Funktion eines Vorstandsmitglieds. Der Senat der Universität zu Lübeck hat Herrn Prof. Dr. Christopher Baum zum hauptamtlichen Vizepräsidenten für Medizin gewählt. Nach § 87a Abs. 1 Nr. 4 HSG ist ihm deshalb auch die Funktion eines Vorstandsmitgliedes für Forschung und Lehre übertragen worden. Nach dem Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Christopher Baum zum 01.10.2020 übernimmt Herr Prof. Dr. Thomas Münte die Funktion als kommissarischer Vizepräsident für Medizin der Universität zu Lübeck sowie die Funktion eines Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre ab dem 01.10.2020.

3. Zu 4.3.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Nicht der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan i.S. des CGK-SH, sondern die Gewährträgerversammlung ist für die Vertragsangelegenheiten der Mitglieder des Vorstands zuständig.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus § 86c Absatz 1 Nr. 1 HSG. Zu den Aufgaben der Gewährträgerversammlung gehören die Vertragsangelegenheiten der Mitglieder des Vorstands einschließlich des Abschlusses von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

4. Zu 4.3.5 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 3 (zu 4.3.1 Satz 1 CGK-SH).

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 3 (zu 4.3.1 Satz 1 CGK-SH).

5. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Protokoll einer Aufsichtsratssitzung ist später als sechs Wochen nach Beschlussdatum versendet worden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit ist das Protokoll zu einer Sitzung etwas verzögert an die Mitglieder des Aufsichtsrats versendet worden.

6. Zu Nr. 5.3.1 letzter Satz CGK-SH

a) Wortlaut der Regelung:

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse und versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an die Mitglieder des Überwachungsorgans.

b) Darstellung der Abweichung von der Regelung:

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses des Aufsichtsrats hat in 2020 in den Sitzungen des Aufsichtsrats über die Arbeit des Ausschusses berichtet und die daraus resultierenden Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat vorgestellt. Die Übersendung der Niederschriften der Sitzungen des Wirtschaftsausschusses an die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in 2020 hingegen nicht erfolgt.

c) Begründung für die Abweichung von der Regelung:

Die Niederschriften der Sitzungen in 2020 werden nachträglich zu Beginn des Jahres 2021 versandt. Ab dann erfolgt der Versand fortlaufend in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Aufsichtsrats zusammen mit dem Protokoll der jeweils folgenden Aufsichtsratssitzung.

7. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das UKSH ist handelsrechtlich als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss gebildet, jedoch in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses beschlossen. Der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrates bewertet die wirtschaftlichen Empfehlungen des Vorstandes und bereitet die diesbezüglichen Beschlussfassungen des Gesamtgorgans vor. Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses überschneiden sich mit den in der Soll-Regelung genannten Aufgaben eines Prüfungs- oder Finanzausschusses, sie sind jedoch nicht vollständig deckungsgleich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die in Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH dargestellten Aufgaben werden vom Aufsichtsrat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses übernommen.

8. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ende 2020 hat der Aufsichtsrat sechs männliche und drei weibliche Mitglieder. Demnach beträgt der Anteil der Frauen 33,3 %.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich zum einen aus der in § 86 Abs. 1 HSG geregelten Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Es haben insgesamt zwei Wechsel bzw. Nachbesetzungen stattgefunden. Im Ergebnis hat sich der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat erhöht.

9. Zu Nr. 5.4.6 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Herr Staatssekretär Dr. Oliver Grundei ist Vorsitzender des Aufsichtsrats und hat mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Möglichkeit, bei Bedarf administrative Unterstützung bei der Prüfung und Aufbereitung von Unterlagen in Anspruch zu nehmen.

10. Zu Nr. 5.4.6 Satz 3 CGK-SH

d) Wortlaut der Soll-Regelung:

Falls ein Mitglied des Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans und in der Entsprechenserklärung zum CGK-SH vermerkt werden.

e) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Herr Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop nahm an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

f) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Herr Dr. Matthias Badenhop, zuständiger Staatssekretär für Gesundheit in Schleswig-Holstein, musste aus Corona-bedingten Gründen wiederholt andere dringende Termine wahrnehmen.

II. Gleichstellung in Überwachungsorganen und in Führungspositionen

1. Aufsichtsrat

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 8 (zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH).

2. Führungspositionen

a) Vorstand

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 2 (zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH).

b) Sonstige Führungspositionen

In den Fällen, in denen im Berichtszeitraum auf einer Leitungsebene des UKSH eine paritätische Besetzung nicht vorlag, war grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in früheren Auswahlverfahren, in denen Entscheidungen nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachliche Leistung getroffen wurden, keine oder keine adäquaten Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts vorgelegen hatten.

ba) Krankenversorgung

(1) Direktorinnen und Direktoren von Kliniken und Instituten

Von 83 Kliniken und Instituten war Ende 2020 in zwei Einrichtungen die Führungsposition unbesetzt. Von 81 Leitungen waren 67 männlich und 14 weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 17,3 %.

Das UKSH kann nach § 90 Abs. 5 HSG durch Abschluss eines Chefarztvertrages nur die Person als Direktorin oder Direktor einer Klinik oder eines In-

stitutes anstellen, welche die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder die Universität zu Lübeck für das jeweilige Fachgebiet zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen hat.

(2) Leiterinnen und Leiter von Sektionen

Von 36 Sektionsleitungen waren 29 männlich und sieben weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 19,4 %.

(3) Leiterinnen und Leiter von Zentralen Einrichtungen

Von zehn Leitungen waren fünf weiblich und fünf männlich. Der Anteil der Frauen betrug 50 %.

(4) Fachärztinnen/Fachärzte, denen die ständige Vertretung der Chefärztin/des Chefarztes vom Arbeitgeber übertragen worden ist (EG 4 TV-Ärzte)

Von 26 Beschäftigten waren 20 männlich und sechs weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 23,1 %.

(5) Oberärztinnen und Oberärzte (EG 3 TV-Ärzte)

Von 349 Beschäftigten waren 240 männlich und 109 weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 31,2 %.

(6) Pflegedienstleitungen

Von neun Pflegedienstleitungen waren sechs weiblich und drei männlich. Der Anteil der Frauen betrug 66,7 %.

(7) Leitungen der Medizinisch-Technischen Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten (MTLA)

Von zehn leitenden MTLA waren acht weiblich und zwei männlich. Der Anteil der Frauen betrug 80 %.

(8) Leitungen der Medizinisch-Technischen Radiologieassistentinnen und -assistenten (MTRA)

Von acht leitenden MTRA waren sechs weiblich und zwei männlich. Der Anteil der Frauen betrug 75,0 %.

bb) Verwaltung

(1) Geschäftsführung für Vorstandsangelegenheiten

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

(2) Leitungen der Zentren des UKSH

– Ärztliche Direktorinnen und Ärztliche Direktoren

Die vier Führungspositionen waren mit Männern besetzt.

– Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren

Die Führungspositionen in den vier Zentren waren mit zwei Frauen und einem Mann besetzt: Das Zentrum Campus Kiel war mit einem Mann, das Zentrum Campus Lübeck mit einer Frau besetzt. Die Führungspositionen in den beiden campusübergreifenden Zentren sind stets in Personalunion wahrzunehmen. Sie waren mit einer Frau besetzt. Der Anteil der Frauen an den drei Führungspositionen betrug 66,7 %.

– Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren

Beide Führungspositionen waren mit Frauen besetzt.

– Medizin-Technische Direktorinnen und Direktoren

Die Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

(3) Leitungen der Stabsstellen und Dezernate

– Leitungen der Stabsstellen

Die neun Führungspositionen waren mit acht Männern und einer Frau besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 11,1%.

– Leitungen der Dezernate

Von sieben Dezernaten waren fünf Leitungen männlich und zwei weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 28,6 %.

Zweiter Abschnitt: **Corporate Governance Berichte der Tochtergesellschaften des UKSH**

Vorbemerkung

I. Überwachungsorgane der Tochtergesellschaften des UKSH

Die Tochtergesellschaften haben keine Aufsichtsräte. Überwachungsorgan der Gesellschaften ist die Gesellschafterversammlung. In den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften wird das UKSH als Gesellschafter durch den Vorstand vertreten. Vgl. auch Ausführungen zum Vorstand im ersten Abschnitt (zu Nr. 4.2.1 CGK-SH).

Nach § 6 Nr. 4 Hauptsatzung des UKSH bedarf die Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften für Beschlüsse über Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen, die im UKSH der Beschlusszuständigkeit oder der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen, der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH.

§ 85 Abs. 2 HSG und § 6 Hauptsatzung des UKSH enthalten Aufzählungen der Gegenstände und Geschäfte, die im UKSH der Beschlusszuständigkeit oder des Erfordernisses der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen. Hieraus resultiert, dass auch in den Tochtergesellschaften des UKSH Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten nicht ohne Beschluss bzw. Zustimmung durch den Aufsichtsrat des UKSH getroffen werden dürfen.

II. Wahrnehmung von Geschäftsführungsfunktionen durch Vorstandsmitglieder des UKSH

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich in Personalunion auch Mitglieder in den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften. Dadurch wird sichergestellt, dass die Tochtergesellschaften Entscheidungen treffen und umsetzen, die auch mit den Interessen des Konzerns im Einklang stehen. Dadurch, dass die Vorstandsmitglieder für ihre nebenberuflich ausgeübten Funktionen als Geschäftsführer in Tochtergesellschaften des UKSH keine zusätzlichen Vergütungen beziehen, wird der Konzern finanziell entlastet. Darüber hinaus ist die Personalunion in den Fällen relevant, in denen bei Leistungsbeziehungen zwischen dem UKSH und Tochtergesellschaften Kosten über eine umsatzsteuerliche Organschaft gesenkt werden.

III. Paritätische Besetzung von Führungspositionen

In den Fällen, in denen im Berichtszeitraum auf einer Leitungsebene der Tochtergesellschaften eine paritätische Besetzung nicht vorlag, war in Fällen, in denen Positionen nicht durch Mitglieder des Vorstands des UKSH besetzt waren, grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in früheren Auswahlverfahren, in denen Entscheidungen nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung getroffen wurden, keine oder keine adäquaten Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts vorgelegen hatten.

Erster Unterabschnitt:

Tochtergesellschaften, an denen das UKSH alle Geschäftsanteile hält

A. Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH

Die AZ gGmbH hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung der AZ gGmbH besteht aus zwei Mitgliedern:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Kaufmännischer Vorstand des UKSH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und kaufmännischer Sachverstand vorhanden ist.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die fachlich zuständigen Vorstandsmitglieder des UKSH übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführer in der AZ gGmbH.

3. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der AZ gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Prokurist der AZ gGmbH

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

bb) Kaufmännische Leitung der AZ gGmbH

Diese Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

bc) Ärztliche Leitungen von Medizinischen Versorgungszentren

Die fünf Positionen waren mit Männern besetzt. Eine paritätische Besetzung war bislang nicht möglich, da in den Auswahlverfahren adäquate Bewerbungen von Frauen nicht vorlagen.

B. Service Stern Nord GmbH

Die Service Stern Nord GmbH hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Kaufmännischer Vorstand des UKSH,
- Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der kaufmännischer Sachverstand sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Patientenservice vorhanden sind.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die fachlich zuständigen Vorstandsmitglieder des UKSH übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführer in der Service Stern Nord GmbH (siehe Nr. II der Vorbemerkung). Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die genannte Sechs-Wochen-Frist wurde im Hinblick auf die Protokolle der Gesellschafterversammlung überschritten.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Abstimmungsprozess zu den Protokollen hat mehr Zeit in Anspruch genommen. In 2021 ist die Fristeinholung vorgesehen.

4. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Service Stern Nord GmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss eingerichtet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Konzern UKSH befasst sich der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses betreffend die Service Stern Nord GmbH unter anderem mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere mit der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Daher bedarf es keines Prüfungs- oder Finanzausschusses der Gesellschafterversammlung der Service Stern Nord GmbH.

5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Prokuristen

(1) Kaufmännische Leitung

Die Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

(2) Operative Gesamtbetriebsleitung

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

bb) Kaufmännischer Bereich, Stabsstellen und Backoffice

Die insgesamt 4 Führungspositionen waren mit 3 Männern und einer Frau besetzt. (Die Frau bekleidete in Personalunion die beiden Positionen Kaufmännische Leitung (siehe 2 ba) Nr. 1) und Leitung des Kaufmännischen Bereiches.)

bc) Operative Campusleitungen

Die Führungspositionen waren mit zwei Frauen besetzt.

bd) Fachbereichsleitungen

Von zehn Fachbereichsleitungen waren acht männlich und zwei weiblich. In einem Fachbereich war die Leitungsposition unbesetzt. Der Anteil der Frauen betrug 20,0 %.

C. UKSH Akademie gGmbH

Die UKSH Akademie gGmbH hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der UKSH Akademie gGmbH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und pflegerischer Sachverstand vorhanden ist. Darüber hinaus bedarf es für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs einer Kaufmännischen Geschäftsführung.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Bestellung der Kaufmännischen Geschäftsführerin ist unbefristet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Kaufmännische Geschäftsführerin, die im Aufgabenspektrum der Gesellschaft über spezielle Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügt, stand für eine befristete Bestellung nicht zur Verfügung.

4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der UKSH Akademie gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Pädagogische Leitung der UKSH Akademie gGmbH

Diese Position war mit einer Frau besetzt.

bb) Leitungen der Schulen

Die sechs Schulleitungen waren mit Frauen besetzt. In den Auswahlverfahren lagen bislang keine nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung adäquaten Bewerbungen von Männern vor.

bd) Weitere Leitungen in der Fort- und Weiterbildung

Sowohl die Leitung der Pflegefachliche Fort- und Weiterbildung als auch die Leitung der Berufsgruppenübergreifende Fort- und Weiterbildungen waren jeweils mit einer Frau besetzt.

D. UKSH Energy GmbH

Die UKSH Energy GmbH hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Kaufmännischer Vorstand des UKSH,
- Kaufmännische Direktorin des Campus Lübeck des UKSH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, die ein Mitglied des Vorstands des UKSH enthält. Darüber hinaus bedarf es einer weiteren Person für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs.

2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus einem Mann und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Keine.

E. Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH

Die ZIP gGmbH hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 bis 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der ZIP gGmbH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und pflegerischer Sachverstand vorhanden ist. Darüber hinaus bedarf es für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs einer Kaufmännischen Geschäftsführung.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frau und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der ZIP gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

4. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die ZIP gGmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss eingerichtet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Konzern UKSH befasst sich der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses betreffend die ZIP gGmbH unter anderem mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere mit der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Daher bedarf es keines Prüfungs- oder Finanzausschusses der Gesellschafterversammlung der ZIP gGmbH.

5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

In den Fällen, in denen auf einer Leitungsebene eine paritätische Besetzung nicht vorlag, ist grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in Auswahlverfahren nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung adäquate Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts nicht vorgelegen hatten.

ba) Krankenversorgung

(1) Ärztliche Direktoren, Leiterinnen und Leiter von Kliniken, Instituten und Ambulanzzentren

Die Führungspositionen des Medizinischen Geschäftsführers sind zum 01.10.2019 entfallen. Seit 2020 erfolgt die Vertretung der beiden Standorte, Kiel und Lübeck, durch je eine/n Ärztliche/n Direktor/in. Von den zehn Führungspositionen waren sechs mit vier Frauen besetzt. Drei Positionen entfielen.

len in Personalunion auf eine Frau. Die vier weiteren Positionen waren mit zwei Männern besetzt. Drei Positionen entfielen in Personalunion auf einen Mann. Der Anteil der Frauen betrug demnach 60,0 %.

Die ZIP gGmbH ist aufgrund von Kooperationsverträgen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck gebunden, durch Abschluss eines Chefarztvertrages die Person als Direktorin oder Direktor einer Klinik oder eines Institutes anzustellen, welche die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder die Universität zu Lübeck für das jeweilige Fachgebiet zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen hat.

Die Ambulanzzentren werden als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen innerhalb der ZIP gGmbH mit jeweils eigenen ärztlichen Leitungen geführt.

(2) Oberärztinnen und Oberärzte

Von 20 Oberärztinnen und Oberärzten waren 10 weiblich und 10 männlich. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

(3) Pflegedienstleitungen

Von zwei Pflegedienstleitungen war eine weiblich und eine männlich. Der Anteil der Frau betrug 50,0 %.

bb) Verwaltung

Von zwei Führungspositionen war eine mit einer Frau und eine mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

F. Medizinisches Versorgungszentrum der ZIP gGmbH

Die MVZ der ZIP gGmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der ZIP gGmbH. Im Geschäftsjahr 2020 hat die MVZ der ZIP gGmbH alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

Die obigen Ausführungen zu Buchstabe E Nr. I gelten entsprechend.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist die ZIP gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung der ZIP gGmbH. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 % (drei Personen, davon eine Frau).

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Ärztliche Leitung der MVZ der ZIP gGmbH

Die Position der Ärztlichen Leitung war mit einer Frau besetzt.

G. UKSH Gesellschaft für IT Services mbH

Die UKSH ITSG hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH
- Geschäftsführer vom UKSH benannt

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher Sachverstand sowie spezifischer informationstechnologischer Sachverstand aus dem UKSH vorhanden ist.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Personen sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Das fachlich zuständige Vorstandsmitglied des UKSH übernimmt in Personalunion die Funktion des Geschäftsführers in der UKSH ITSG. Die zweite Geschäftsleitungsposition des UKSH wird grundsätzlich durch die Leitung der Stabsstelle Informationstechnologie des UKSH besetzt. Beide Positionen sind durch Männer besetzt.

Die Besetzung der Positionen (Vorstandsmitglied des UKSH und Leitung der Stabsstelle Informationstechnologie des UKSH) erfolgte als Ergebnis einer Auswahlentscheidung mit zwei männlichen Personen. Adäquate Bewerbungen von Frauen haben nicht vorgelegen.

3. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der UKSH ITSG) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Vorfeld von wesentlichen Entscheidungen der Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH erforderlich ist (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Bereichsleitungen

Die vier Positionen (Administrative Verfahren, Klinische Verfahren, Systembetrieb, Servicemanagement) waren mit Männern besetzt.

bb) Kaufmännische Leitung

Die Position war mit einer Frau besetzt.

bc) Leitung IT-Operations

Die Position war mit einem Mann besetzt.

H. UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH

Die UKSH GfIT hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe G Nr. I).

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe G Nr. II.1).

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe G Nr. II.2.a).

b) Sonstige Führungspositionen

Keine.

Zweiter Unterabschnitt:
Gemischtwirtschaftliche Tochtergesellschaften

A. Dialog Diagnostiklabor GmbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 74,9 %
- Geschäftsanteile der HELIOS Verwaltung Nord GmbH: 25,1 %

Die Dialog Diagnostiklabor GmbH hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Ärztlicher Geschäftsführer der Dialog GmbH,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der Dialog GmbH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der gesellschaftsübergreifender ärztlicher Sachverstand, spezifischer ärztlicher Sachverstand und kaufmännischer Sachverstand vorhanden ist.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Geschäftsführeranstellungsvertrag der Kaufmännischen Geschäftsführerin ist unbefristet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Kaufmännische Geschäftsführerin, die im Aufgabenspektrum der Gesellschaft über spezielle Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügt, stand für ein befristetes Anstellungsverhältnis nicht zur Verfügung.

4. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Im Anstellungsvertrag soll eine Obergrenze für variable Vergütungskomponenten festgelegt werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Für einen geringen Anteil der variablen Vergütungskomponente liegt keine Obergrenze vor.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die Gesamtsumme der variablen Vergütungskomponenten ist der Anteil, für den keine Obergrenze definiert ist, gering.

5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der Dialog GmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

7. Zu Nr. 7.1.3 Satz 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

In den Statuten des Unternehmens sind keine Fristen betreffend die Quartalsberichte geregelt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Gesellschaft berichtet monatlich an den Gesellschafter UKSH.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Laborleitungen

Von zwölf Laborleitungen waren elf Positionen mit Frauen und eine Position mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 92 %. In den Auswahlverfahren lagen bislang keine weiteren adäquaten Bewerbungen von Männern vor.

I. IBAF Logopädieschule am UKSH gGmbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 50,0 %
- Geschäftsanteile des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung gGmbH: 50,0 %

Die IBAF Logopädieschule am UKSH gGmbH hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen:

- der vom UKSH benannten Geschäftsführerin,
- der vom Institut für berufliche Aus- und Fortbildung benannten Geschäftsführerin.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Es handelt sich um eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft. Es liegt im Interesse der beiden Gesellschafter, in der Geschäftsführung vertreten zu sein. Die Besetzung der Geschäftsführung erfolgt im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Gesellschaft.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Frauen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die fachlich zuständigen Geschäftsführerinnen der UKSH Akademie und des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführung der IBAF Logopädieschule am UKSH. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Frauen.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Schulleitung

Die Schulleitung ist mit einer Frau besetzt.

J. Universitäre Kinderwunschzentren GmbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 51,0 %
- Geschäftsanteile der Park-Klinik Manhagen GmbH Co. KG: 49,0 %

Die Universitäre Kinderwunschzentren GmbH hat im Geschäftsjahr 2020 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers wird nicht durch das Überwachungsorgan festgelegt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der vom privaten Unternehmen benannte Geschäftsführer ist in dem Unternehmen angestellt. Seine Vergütung wird von dem privaten Unternehmen festgelegt.

2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

3. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers darf nicht veröffentlicht werden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand des UKSH hat in Gesprächen mit dem vom privaten Partner benannten Geschäftsführer darauf hingewirkt, dass er sich mit der Veröffentlichung seiner Vergütung einverstanden erklärt. Dieser hat jedoch sein Einverständnis hierzu nicht erteilt.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus einem Mann.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Prokurist der Universitäre Kinderwunschzentren GmbH

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

bb) Ärztliche Leitungen von Medizinischen Versorgungszentren

Bis zum 28.02.2020 war eine Führungsposition mit einer Frau und die andere mit einem Mann besetzt. Seit dem 01.03.2020 gibt es nur noch einen männlichen ärztlichen Leiter.

Für den Vorstand
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein

Kiel / Lübeck, 24. Februar 2021


Prof. Dr. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender


Peter Pansegrau
Kaufmännischer Vorstand

Für den Aufsichtsrat
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein

Kiel / Lübeck, 31. März 2021


Dr. Oliver Grundei
Vorsitzender des Aufsichtsrats